**Europaweite Vergabe**

der

**Einsammlung und des Transportes von Sperrmüll (Rest-Sperrmüll, Altholz der Kategorien A I – A III) inklusive Umschlag von Altholz aus dem Holsystem im Main-Tauber-Kreis**

im

**Offenen Verfahren nach VgV**

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG

**Inhaltsverzeichnis** **Seite**

1 Vorbemerkungen ..... 3
2 Allgemeiner Teil ..... 4
2.1 Begriffserklärungen und Definitionen ..... 4
2.2 Entsorgungsgebiet ..... 6
2.2.1 Geographische Lage und Gliederung ..... 6
2.2.2 Verkehrserschließung ..... 6
2.2.3 Bevölkerung und Flächen ..... 7
2.3 Übergabe-/Übernahmestellen und Anlieferzeiten ..... 8
2.3.1 Übergabe-/Übernahmestelle Rest-Sperrmüll ..... 8
2.3.2 Übergabe-/Übernahmestelle Altholz ..... 8
3 Beschreibung des Leistungsumfangs und der Rahmenbedingungen ..... 9
3.1 Gemeinsame Anforderungen und Rahmenbedingungen ..... 9
3.1.1 Vorgaben zur Abfuhrterminplanung, Tourenplanung und Logistik ..... 9
3.1.2 Vorgaben zur Fahrzeugtechnik und Fahrzeugausstattung ..... 9
3.1.3 Nutzung des EDV-System des Auftraggebers ..... 13
3.1.4 Anforderung an das Abfuhrpersonal und die Abfuhr ..... 15
3.1.5 Organisation, Qualitätssicherung und Nachweisführung ..... 16
3.1.6 Reklamationsbearbeitung, Leistungsnachholung, Meldepflichten ..... 18
3.1.7 Flexibilität ..... 19
3.2 Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ..... 21
3.2.1 Position 1: Einsammlung und Transport von Sperrmüll auf Anmeldung 21
3.2.2 Position 2: Stellung und Betrieb einer Übergabe-/Übernahmestelle für Altholz ..... 24
4 Mengengerüste ..... 27
4.1 Allgemeines ..... 27
4.2 Mengenentwicklung und Prognosemengen ..... 28

## 1 Vorbemerkungen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis (AWMT), nachfolgend auch als „Auftraggeber" bezeichnet, schreibt die Einsammlung und den Transport von Sperrmüll (Rest-Sperrmüll, Altholz der Kategorien A I – A III) inklusive den Umschlag von Altholz aus dem Holsystem im Main-Tauber-Kreis neu aus.

Die Leistungserbringung beginnt am 01.04.2028.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung gibt Auskunft über

- die strukturellen Gegebenheiten in dem Entsorgungsgebiet,
- die organisatorischen Rahmenbedingungen

sowie

- die relevanten Mengengerüste.

Außerdem werden in der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen für die Leistungserbringung, z. B. für

- zeitliche Festlegungen

und

- Qualitätssicherung / Nachweisführung

definiert.

Daneben enthält die Leistungsbeschreibung weitere Informationen zur Kalkulation der anzubietenden Leistungen.

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Main-Tauber-Kreis ist von überwiegend nicht oder nur geringfügig beeinflussbaren Veränderungen geprägt. Insofern hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf jährlich konstante Mengen. Mögliche Mengenveränderungen (Mehr- oder Mindermengen) sind vom Auftragnehmer in seine Kalkulation einzubeziehen und ggf. bei der Preisgestaltung (zeitraumabhängige / mengenabhängige Entgeltkomponenten) zu berücksichtigen.

Die Planung und Durchführung der Leistungen im Einzelnen ist Sache des Auftragnehmers. Alle zur Erfüllung einer vollständigen und mängelfreien Leistung erforderlichen Maßnahmen und Aufwendungen sind in die Angebote einzukalkulieren, auch dann, wenn sie für den Bieter offensichtlich, hier aber nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Nähere Informationen zur Abfallwirtschaft des Landkreises sind im Internet zu finden unter:

https://www.main-tauber-kreis.de/Landratsamt/Service/Abfallwirtschaft/

Dort sind die aktuelle Satzung sowie weitere Informationen zur Abfallwirtschaft zu finden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich klargestellt, dass die in der Satzung getroffenen Regelungen sowie die sonstigen über die Internetseiten veröffentlichten Informationen ausschließlich die momentanen Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber und den Bürgern, Gewerbebetrieben und sonstigen Anschlussnehmern des Landkreises betreffen. Daraus können für den Vertragszeitraum keinerlei Rechte hinsichtlich der Art und des Umfangs der Leistungserbringung abgeleitet werden.

Verbindlich für die Leistungserbringung sind daher ausschließlich die vorliegenden Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und der Vertrag.

# 2 Allgemeiner Teil

## 2.1 Begriffserklärungen und Definitionen

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Begriffsdefinitionen für die vorliegende Ausschreibung und die Vergabeunterlagen:

Abruf

Bei der Sperrmüllabfuhr erfolgt die Abholung auf Anforderung der Kunden des Auftraggebers. Jede Anforderung bzw. Anmeldung einer Abfuhr stellt einen Abruf dar. Wird mit einem Abruf die Abholung mehrerer Fraktionen gleichzeitig angefordert, gilt im Hinblick auf die Entgeltabrechnung diese Anforderung dennoch – unabhängig von der Anzahl der abzuholenden Fraktionen – als 1 Abruf. In technischer Hinsicht ist dagegen die Anzahl der betroffenen Fraktionen von Bedeutung. Wird z.B. die Abholung von Rest-Sperrmüll und Altholz angefordert, bedeutet dies, dass die Abholadresse von mindestens 2 Fahrzeugen anzufahren ist.

Übergabe-/Übernahmestelle

Unter Übergabe-/Übernahmestelle werden Anlagen oder Standorte verstanden, an denen Abfälle übergeben werden und gleichzeitig ein Wechsel der Zuständigkeit erfolgt. An einer Übergabe-/Übernahmestelle endet somit entsprechend der jeweiligen auftragsbezogenen Konstellation jeweils eine Leistung oder es beginnt dort eine Leistung. Umladeanlagen, an denen z. B. der Auftragnehmer seine Abfälle für den Weitertransport in andere Transportbehältnisse umlädt, bei denen aber insoweit kein Übergang der Zuständigkeit erfolgt, gelten nicht als Übergabe-/Übernahmestellen.

Stammfahrzeuge

Unter Stammfahrzeugen werden die regelmäßigen Einsatzfahrzeuge des Auftragnehmers verstanden, d.h. diejenigen Fahrzeuge, die über die Tourenplanung den jeweiligen Touren zugeordnet sind und die regelmäßig – sofern sie einsatzbereit sind – durch den Auftragnehmer eingesetzt werden. Die aktuellen Stammfahrzeuge sind in der Fahrzeugliste des Auftragnehmers mitzuführen.

Ersatzfahrzeuge

Ersatzfahrzeuge sind diejenigen Fahrzeuge, die keine Stammfahrzeuge sind, aber üblicherweise die Stammfahrzeuge im Einsatz ersetzen (= regelmäßige Ersatzfahrzeuge). Die aktuellen Ersatzfahrzeuge sind in der Fahrzeugliste des Auftragnehmers mitzuführen.

Reservefahrzeuge

Die Reservefahrzeuge werden soweit erforderlich stellvertretend für die regelmäßigen Ersatzfahrzeuge eingesetzt. Sie müssen nicht zum Fahrzeugbestand des Auftragnehmers am Betriebshof gehören und können z. B. auch an einem anderen Betriebshof stationiert werden oder es kann sich um Leihfahrzeuge handeln. Der Einsatz von Reservefahrzeugen ist dem Auftraggeber vor Einsatzbeginn anzuzeigen.

Räumliche Nähe zum Entsorgungsgebiet

Für die Übergabe-/Übernahmestellen ist die „räumliche Nähe" als Umkreis von 50 km (kürzeste, mit beladenen Sammelfahrzeugen befahrbare Straßenverbindung) um die Gemeinde Lauda-Königshofen (Kreuzung Oberlaudaer Str./Becksteiner Str., 97922 Lauda-Königshofen) zu verstehen.

Elektronischer Datenaustausch

Der gesamte Datenaustausch zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgt ausschließlich elektronisch, d.h. vorranging über das EDV-System des Auftraggebers (vgl. Ziffer 3.1.3) und in Echtzeit. Sollte ein Datenaustausch über das EDV-System des Auftraggebers nicht möglich sein, erfolgt dieser über eine vom Auftraggeber vorgegebene E-Mail-Adresse.

## 2.2 Entsorgungsgebiet

### 2.2.1 Geographische Lage und Gliederung

Der Main-Tauber-Kreis ist der nördlichste Landkreis in Baden-Württemberg. Er gehört zur Region Heilbronn-Franken im Regierungsbezirk Stuttgart und ist praktisch deckungsgleich mit der Region Tauberfranken. Der Landkreis ist Teil der Ferienlandschaft Liebliches Taubertal. Der Main-Tauber-Kreis gehört zur Metropolregion Stuttgart und besitzt die Einzigartigkeit, an drei weitere Metropolregionen zu grenzen (Rhein-Main, Rhein-Neckar und Nürnberg).

Der Main-Tauber-Kreis grenzt im Nordwesten und Norden an die Landkreise Miltenberg und Main-Spessart, im Nordosten an den Landkreis Würzburg, im Osten an die Landkreise Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim und Ansbach (alle bayerisch), im Süden an den Landkreis Schwäbisch Hall und an den Hohenlohekreis und im Westen an den Neckar-Odenwald-Kreis:

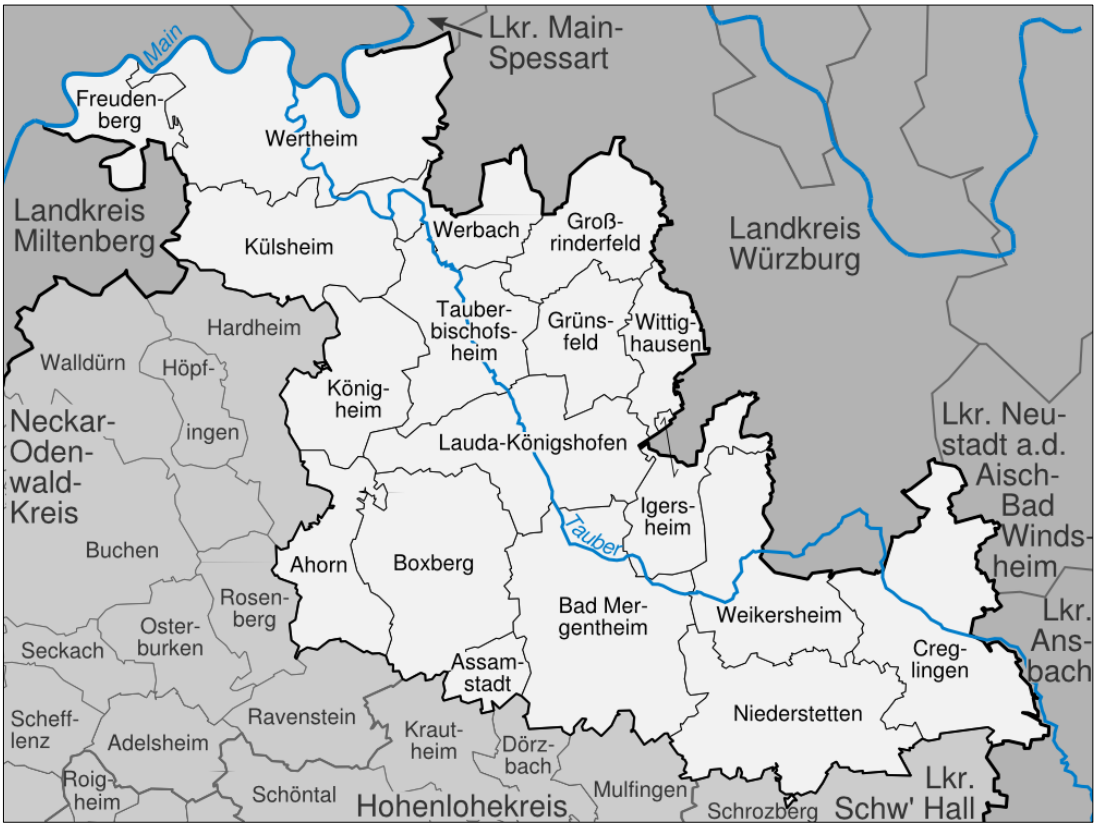



Abbildung 1: Karte Landkreis Main-Tauber-Kreis (Quelle: Wikipedia)

Der tiefste Punkt des Main-Tauber-Kreises befindet sich in der Nähe von Freudenberg mit 125 m ü. NN, der höchste Punkt bei Bad Mergentheim mit 482 m ü. NN.

Der Main-Tauber-Kreis ist mit seiner Nord-Süd-Ausdehnung von über 100 Kilometern zwar einer der größten der 35 Landkreise in Baden-Württemberg, er weist aber auch die geringste Einwohnerdichte von allen auf.

### 2.2.2 Verkehrserschließung

Die Bundesautobahn 81 führt in Südwest-Nordost-Richtung von Heilbronn nach Würzburg quer durch das Kreisgebiet mit den Anschlussstellen Boxberg, Ahorn und Tauberbischofsheim. Sie mündet knapp jenseits der Kreis- und Landesgrenze beim Autobahndreieck Würzburg-West in die Bundesautobahn 3 Würzburg–Frankfurt. Diese führt nur ganz im Norden einschließlich der Anschlussstelle Wertheim/Lengfurt durch das Kreisgebiet. Der südliche Landkreis ist über die Bunde-

sautobahn 7 bei Rothenburg o.d.T. an das Bundesautobahnnetz angebunden. Ferner erschließen mehrere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen den Landkreis. Wichtige Bundesstraßen sind die B 19 Schwäbisch Hall–Würzburg und die Bundesstraße 290, die das mittlere Taubertal zwischen Tauberbischofsheim und Bad Mergentheim erschließt.

### 2.2.3 Bevölkerung und Flächen

Das Entsorgungsgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von rund 1.300 km². Der Flächenanteil der Nutzungsart „Gebäude und Freifläche" im Entsorgungsgebiet beträgt davon ca. 4,2%.

Die Gesamtbevölkerung im Entsorgungsgebiet in Höhe von ca. 133.000 Einwohnern verteilt sich gemäß folgender Tabelle auf die 18 einzelnen Städte und Gemeinden:

| Zl. | Stadt/Gemeinde | Bevölkerung (Stand: 31.12.2025) | Gesamtfläche | Gebäude- und Freifläche | Einwohnerdichte | | Flächenanteil Gebäude- u. Freifläche |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | nach Gesamtfläche | nach Gebäude- u. Freifläche | |
| | | Einwohner | ha | ha | EW/km² | Ew/ha | % |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1 | Ahorn | 2.217 | 5.393 | 128 | 41 | 17 | 2,4% |
| 2 | Assamstadt | 2.284 | 1.723 | 97 | 130 | 23 | 5,6% |
| 3 | Bad Mergentheim (Stadt) | 24.084 | 12.996 | 710 | 185 | 34 | 5,5% |
| 4 | Boxberg (Stadt) | 6.784 | 10.171 | 441,0 | 66 | 15 | 4,3% |
| 5 | Creglingen (Stadt) | 4.417 | 11.723 | 310 | 38 | 14 | 2,6% |
| 6 | Freudenberg/Main (Stadt) | 3.570 | 3.476 | 176 | 104 | 21 | 5,1% |
| 7 | Großrinderfeld | 4.101 | 5.628 | 159 | 73 | 26 | 2,8% |
| 8 | Grünsfeld (Stadt) | 3.647 | 4.472 | 188 | 81 | 19 | 4,2% |
| 9 | Igersheim | 5.479 | 4.283 | 183 | 129 | 30 | 4,3% |
| 10 | Königheim | 3.005 | 6.121 | 144 | 50 | 21 | 2,4% |
| 11 | Lauda-Königshofen (Stadt) | 5.309 | 8.143 | 489 | 66 | 11 | 6,0% |
| 12 | Külsheim (Stadt) | 14.150 | 9.444 | 265 | 150 | 54 | 2,8% |
| 13 | Niederstetten (Stadt) | 4.874 | 10.405 | 279 | 47 | 18 | 2,7% |
| 14 | Tauberbischofsheim (Stadt) | 13.341 | 6.929 | 498 | 194 | 27 | 7,2% |
| 15 | Weikersheim (Stadt) | 7.860 | 8.093 | 315 | 98 | 25 | 3,9% |
| 16 | Werbach | 3.190 | 4.317 | 151 | 74 | 21 | 3,5% |
| 17 | Wertheim (Stadt) | 22.808 | 13.859 | 888 | 165 | 26 | 6,4% |
| 18 | Wittighausen | 1.756 | 3.236 | 84 | 55 | 21 | 2,6% |
| 19 | **insgesamt** | **132.876** | **130.412** | **5.505** | **102** | **24** | **4,2%** |

## 2.3 Übergabe-/Übernahmestellen und Anlieferzeiten

### 2.3.1 Übergabe-/Übernahmestelle Rest-Sperrmüll

Kreismülldeponie „Heegwald"

Anschrift:

an der L 508 zwischen Külsheim/Hundheim und Wertheim/Vockenrot
Heegwald 1
97877 Wertheim

Anlieferzeiten:

| | |
|---|---|
| Montag-Donnerstag | 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 16:00 Uhr |
| Freitag | 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr |

Die letzte Einfahrt zur Entladung eines Fahrzeuges hat spätestens 30 Minuten vor Ende der jeweiligen Anlieferzeit zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abfallübergabe nach Ende der jeweiligen Anlieferzeiten ausgeschlossen ist.

Der Auftraggeber behält sich über die Vertragslaufzeit eine Änderung der Übergabestelle vor.

### 2.3.2 Übergabe-/Übernahmestelle Altholz

Die Gestellung und der Betrieb der Übergabe-/Übernahmestelle für Altholz ist Leistungsbestandteil (vgl. Ziffer 3.2.2).

# 3 Beschreibung des Leistungsumfangs und der Rahmenbedingungen

## 3.1 Gemeinsame Anforderungen und Rahmenbedingungen

### 3.1.1 Vorgaben zur Abfuhrterminplanung, Tourenplanung und Logistik

#### a) Allgemeines

Die Fahrtrouten- und Tourenplanung kann vom Auftragnehmer unter dem Gesichtspunkt der Optimierung sowie der in der Leistungsbeschreibung genannten Vorgaben weitgehend frei gewählt werden.

Durch den Auftragnehmer ist für die Planung der Sammeltouren auch die durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte Software zu verwenden. Die Software stellt der Auftraggeber dem Aufragnehmer lauffähig auf seinem EDV-System zur Verfügung, d. h. die gesamte Tourenplanung wird durch den Auftragnehmer auf dem EDV-System des Auftraggebers über eine VPN-Verbindung vorgenommen. Über die Tourenplanung ist zu hinterlegen, welche Fahrzeuge planmäßig eingesetzt werden und welche aktuell genutzt werden. Die jeweils aktuellen Fahrzeuglisten sind über die Tourenplanung abzubilden.

Die Sammelleistungen sind durch den Auftragnehmer grundsätzlich an Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) innerhalb des durch die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen möglichen Zeitraumes (Begrenzung insbesondere durch die Maschinenlärmschutzverordnung), durchzuführen. Die Abfuhrzeiten sind so zu gestalten, dass die Anliefer-/Übergabezeiten der vom Auftraggeber benannten Übergabe-/Übernahmestellen (vgl. Ziffer 2.3) berücksichtigt werden. Außerhalb des Zeitraums von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist keine Sammlung gestattet.

Dabei gelten folgende Sonderregelungen:

- In Wertheim, Tauberbischofsheim, Lauda-Königshofen und Bad Mergentheim dürfen an Montagen keine Abfuhren erfolgen.
- Innerstädtische Kernbereiche wie Fußgängerzonen und Marktplätze sind – insbesondere in den Stadtkernen von Wertheim, Tauberbischofsheim, Lauda-Königshofen und Bad Mergentheim – in den Tagesabfuhrplan so einzubeziehen, dass die Abfuhr dort bis spätestens 08:00 Uhr abgeschlossen ist.
- Der 24. Dezember (Heiliger Abend), der 31. Dezember (Silvester) sowie der Karsamstag sind grundsätzlich von der Abfuhr auszunehmen.

#### b) Übergabe von Tournummern und Tourbezeichnungen

Für jede Anlieferung an den Übergabe-/Übernahmestellen sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer jeweils die Tourennummern und Tourenbezeichnungen, aus denen die abgefahrenen Gemeinden hervorgehen müssen, anzugeben. Hierzu sind die Sammeltouren eindeutig zu nummerieren und zu bezeichnen. Tourennummern und Tourbezeichnungen sind dem Auftraggeber jeweils aktuell mit dem Abfuhrplan mitzuteilen.

### 3.1.2 Vorgaben zur Fahrzeugtechnik und Fahrzeugausstattung

#### a) Allgemeine Vorgaben und Anforderungen

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Einsatzzweck geeigneten Fahrzeugtechnik sind grundsätzlich vom Auftragnehmer zu bestimmen, sofern im Rahmen der Beschreibung der zu erbringenden Leistungen unter Ziffer 3.2 keine diesbezüglichen Einschränkungen gemacht werden.

Vom Auftraggeber wird vorgegeben, dass alle für die Einsammlung und den Transport im Leistungszeitraum eingesetzten Fahrzeuge (auch die Reservefahrzeuge), über einen Rußpartikelfilter und eine Abgasreinigung mindestens gemäß Euro-6-Norm verfügen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen müssen jeweils mindestens erfüllt werden. Darüber hinaus ist die eingesetzte Fahrzeugflotte sukzessive den steigenden Umweltanforderungen entsprechend anzupassen. In Bezug auf die Lärmbelastung sind z. B. lärmreduzierende Techniken einzusetzen und die Anforderungen der Maschinenlärmschutzverordnung zu beachten.

Alle eingesetzten Lastkraftwagen (Stammfahrzeuge, Ersatzfahrzeuge, Reservefahrzeuge) müssen über ein durch das Kraftfahrt-Bundesamt zugelassenes Abbiegeassistenzsystem verfügen und dieses einsetzen, um für zusätzliche Sicherheit beim Abbiegen zu sorgen. Die Abbiegeassistenzsysteme müssen stets betriebs- und einsatzbereit sein.

Die Planung und Bemessung der einzusetzenden Kapazitäten hat der Auftragnehmer so vorzunehmen, dass der mit der Tourenplanung abgesteckte zeitliche Rahmen (Abholzeiten) eingehalten werden kann. Dabei sind ausreichende Reservekapazitäten vorzuhalten, so dass z. B. der Ausfall von Fahrzeugen sowie witterungsbedingte oder andere Erschwernisse zeitnah kompensiert werden können. Dies gilt insbesondere auch für eingesetzte Spezialtechnik (z. B. Kleinfahrzeuge usw.).

Die strukturbedingten sowie straßen- und verkehrstechnischen Gegebenheiten sind dabei vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen.

Insbesondere wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er sich selbst vor Ort einen Eindruck von den im Entsorgungsgebiet vorhandenen leistungserschwerenden Faktoren (z. B. Verkehrssituation, Ortsdurchfahrten, Gewichts- oder andere Durchfahrtsbeschränkungen bei Straßen und Brücken, Straßenbreiten, Höhen- und Hanglagen etc.) verschafft sowie sich an geeigneter Stelle über witterungsbedingte Erschwernisse informiert (z. B. Wintersituation).

Mit der zum Einsatz kommenden Fahrzeugtechnik muss es jederzeit möglich sein, die Leistung an allen befahrbaren Straßen und Wegen, insbesondere auch an schwer zugänglichen Straßen, Wegen und Einzelbebauungen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat insbesondere auch mit engen und niedrigen Durchfahrten, Stichstraßen, Brücken, die nur mit geringem zulässigem Gesamtgewicht befahren werden dürfen, und schlecht befestigten Wegen zu rechnen. Darauf ist die Fahrzeugtechnik, etwa durch den Einsatz eines oder mehrerer Kleinsammelfahrzeuge (Schmalfahrzeuge), auszurichten. Der Bedarf für solche Schmalfahrzeuge ist je nach Leistung durch den Bieter selbst vor Ort zu ermitteln und bei seiner Preisbildung zu berücksichtigen.

Die Fahrzeuge sind auch so auszustatten, dass jederzeit eine Abfuhr, insbesondere auch im Winter und bei schlechter Witterung, möglich ist. Ggf. erforderliche Genehmigungen sind durch den Auftragnehmer einzuholen.

Die Fahrzeuge müssen auch ein Befahren von Bereichen ermöglichen, in denen Verkehrsbeschränkungen bestehen. Insbesondere gilt dies für innerstädtische Bereiche mit Verkehrsbeschränkungen wegen hoher Feinstaubbelastungen. Der Auftragnehmer hat insoweit auch dafür zu sorgen, dass soweit für die Abfuhr notwendig die eingesetzten Fahrzeuge so gekennzeichnet sind, dass die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können.

Die verkehrstechnischen Gegebenheiten und witterungsbedingten Hemmnisse sind vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen bei der Angebotskalkulation

zu berücksichtigen. Auf den erforderlichen Einsatz von Winterausrüstung (Mitführen von Schneeketten) für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge wird verwiesen.

**b) <u>Einsatz von Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik</u>**

Der Auftragnehmer hat für die Sammlung der leistungsgegenständlichen Abfälle Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnik (derzeit Erdgasantrieb oder Elektroantrieb oder Wasserstoffantrieb oder synthetischer Diesel („HVO-Diesel")) einzusetzen. Hierbei sind **mindestens 15 %** der jährlichen Tonnage der leistungsgegenständlichen Abfälle (Rest-Sperrmüll und Altholz) mit Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik einzusammeln.

Die Einhaltung dieser Vorgabe wird seitens des Auftraggebers überprüft. Soweit zur Erfüllung der vorgenannten Vorgabe Fahrzeuge mit HVO-Diesel eingesetzt werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen geeignete Nachweise über die tatsächliche Verwendung von HVO-Diesel, z. B. Tankbelege, vorzulegen. Die Nichteinhaltung durch den Auftragnehmer wird mit Vertragsstrafen belegt.

**c) <u>Beschaffung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge gemäß dem SaubFahrzeugBeschG</u>**

Der Auftragnehmer hat nach gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber (für die weitere Vertragslaufzeit) eine vorgegebene Anzahl an Abfallsammelfahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik (derzeit Erdgasantrieb oder Elektroantrieb oder Wasserstoffantrieb oder synthetischer Diesel („HVO-Diesel")) zur Leistungserbringung einzusetzen.

In diesem Zusammenhang sind durch den Auftragnehmer (nach erfolgter Zuschlagserteilung), sofern förderrechtlich möglich, entsprechende Fördermittel zu beantragen.

Die dem Auftragnehmer ggf. entstehenden nachweislichen Mehr- oder Minderkosten durch den Einsatz eines entsprechenden Sammelfahrzeuges mit alternativer Antriebstechnik (unter Berücksichtigung einer ggf. erteilten Fördermittelzusage), gegenüber einem in der Angebotskalkulation hinterlegten – mit konventionellem Dieselkraftstoff betriebenen Sammelfahrzeugs – sind für die Vertragslaufzeit auf Grundlage der Urkalkulation des Auftragnehmers zu belegen.

Hierzu sind die Mehr- oder Minderkosten dem Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung anhand einer prüfbaren Kalkulation gemäß Verordnung PR NR. 30/53 durch den Aufragnehmer mitzuteilen.

Nach Vorlage der entsprechenden Kalkulation entscheidet der Auftraggeber, ob die Beschaffung und der Einsatz des Fahrzeugs (ggf. bei entsprechender Anpassung der Entgelte – auf § 11 Absatz 7 der Anlage 3 – Vertragsentwurf wird verwiesen) tatsächlich erfolgt.

**d) <u>Vorgaben an die Fahrzeugausrüstung</u>**

Der Mindestumfang hinsichtlich der Fahrzeugausrüstung der vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge umfasst:

- die Bedieneinheit (Bordcomputer) im Führerhaus,
- geeignete Übertragungsmöglichkeiten über eine entsprechende Telekommunikationseinrichtung (z. B. Datenfunk, LTE o.ä.) und Speichermöglichkeiten für die Tourendaten sowie Sonderereignisse auf dem Fahrzeug.

Die regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge (Stammfahrzeuge und Ersatzfahrzeuge) müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Zusatzausstattung: GPS-Ortung und Navigationssystem, Mobiltelefon oder Bündelfunk, Digitalkamera

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen stets ein optisch sauberes Erscheinungsbild aufweisen und sind entsprechend den witterungsbedingten Gegebenheiten vor dem Einsatz außen zu reinigen.

Sämtliche durch den Auftragnehmer für die Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge müssen ständig mobil erreichbar sein.

Die Fahrzeugausrüstungen und genutzte Software sind zur Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit einer regelmäßigen Wartung und Pflege zu unterziehen.

Hinsichtlich der für die Leistungserbringungen eingesetzten Fahrzeuge bestehen die nachfolgenden weiteren Anforderungen:

- Die zur Leistungserbringung regelmäßig, d.h. planmäßig eingesetzten Fahrzeuge (Stamm- und Ersatzfahrzeuge) müssen auf Wunsch des Auftraggebers zu Werbezwecken auf den Türen mit dessen Wort-Bild-Marke (Logo) ausgestattet werden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Seitenflächen des Fahrzeugaufbaus kostenfrei als Werbefläche zur Verfügung zu stellen. Auf diesen Fahrzeugflächen darf ausschließlich für den Auftraggeber geworben werden.

  Der Auftragnehmer billigt dem Auftraggeber insoweit das Recht zu, an seinen Fahrzeugen zu Werbezwecken bzw. im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit entsprechende Werbemittel (Werbetafeln und/oder Aufkleber) anzubringen. Die Kosten für das Anbringen trägt der Auftraggeber. Sie werden nach Vertragsende auf Kosten des Auftraggebers wieder entfernt.

  Die Pflichtangaben zur Identifizierung des ausführenden Unternehmens bleiben hiervon unberührt. Die Werbemittel (z. B. Plakate oder Aufkleber) sowie ggf. notwendige Befestigungsmittel (z. B. Plakatwechselrahmen) stellt der Auftraggeber.

- Reservefahrzeuge, die kurzfristig eingesetzt werden, um den Ausfall von Stammfahrzeugen oder von Ersatzfahrzeugen zu kompensieren, sind von den v.g. Designvorgaben ausgenommen.

**e) <u>Vorgaben an die Bedieneinheit</u>**

Die Bedieneinheit (Bordcomputer) muss weitgehend vollautomatisch und ohne zusätzliche Bedieneingaben arbeiten können. Bedienhandlungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Bedieneinheit (Bordcomputer) hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Anzeige von eventuellen Störungen, Fehlermeldungen;
- Geopositionsdatenerfassung in vom Auftraggeber festzulegenden Zeitintervallen und bei der Auftragsrückmeldung, Aufzeichnung und geeignete (orts- und zeitbezogene) Auswertemöglichkeit der gefahrenen Tour;
- komfortable Eingabemöglichkeiten über mechanische Tastatur und Touchscreen;
- Zusätzlich muss das Fahrzeug mit einem Softwaresystem zur Anzeige der übernommenen Tagestour (Tabelle der anzufahrenden Grundstücke/Haushalte jeweils mit Ort, Straßenname, Hausnummer, Anzahl der Aufträge, Anzahl der erledigten Aufträge, Zusatzinformation über Besonderheiten bei

der Grundstücksanfahrt) sowie einer Fahrerführung/Navigation mittels Navigationssoftware und digitaler Karte ausgerüstet sein, bei dem die Auswahl des Zielortes durch den Fahrer wahlweise aus der Grundstücksliste durch Antippen, manuell durch Eingabe der Adresse oder über eine gespeicherte Tour (eines Stammfahrers) erfolgen kann.

**f) Weitere Anforderungen**

Die Schnittstellen zwischen dem Fahrzeugsystem und dem EDV-System des Auftraggebers sind durch den Auftragnehmer funktionsfähig bereitzustellen und betriebsfähig zu halten.

Zur notwendigen Nachweisführung, z. B. bei im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht satzungsgemäßen bereitgestellten oder nicht angemeldeten Abfällen, hat der Auftragnehmer sämtliche Fahrzeuge mit einer einsatzbereiten Digitalkamera auszustatten, mit welcher derartige Fälle zu dokumentieren sind. Alternativ sind Smartphones, versehen mit einer App für Fotografien und die Übertragung von Bild- und Standortdaten für derartige Fälle zu verwenden.

Zu Dokumentationszwecken angefertigte relevante Bilddokumente sind dem Auftraggeber nach dessen Vorgaben unmittelbar zu übermitteln.

Dem Auftraggeber ist durch den auf Anforderung durch den Auftraggeber eine aktuelle Fahrzeugliste der Stamm- und Ersatzfahrzeuge sowie soweit möglich der Reservefahrzeuge zu übergeben. Aus der Fahrzeugliste müssen die Fahrzeugkennzeichen (Kfz-Nummern), technische Daten (Fahrzeugtyp, Motorisierung, Schadstoffklasse, Verbrauchsangaben) sowie die Einsatzzuordnung (Stammfahrzeuge, Ersatzfahrzeug, Reservefahrzeug) eindeutig hervorgehen. Die Fahrzeuge sind zudem in der Tourenplanung zu hinterlegen.

### 3.1.3 Nutzung des EDV-System des Auftraggebers

**a) Allgemeine Anforderungen und Vorgaben**

Die zentrale Kunden-/Auftragsverwaltung erfolgt durch den Auftraggeber. Sämtliche Änderungen der Kundenstammdaten werden beim Auftraggeber über die gemeinsame EDV-Umgebung (c-ware der Firma c-trace) gepflegt. Der Auftragnehmer kann die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Stammdaten und die Auftragsdaten jederzeit über die EDV-Umgebung einsehen.

Sämtliche Aufträge (Sperrmüllaufträge, Reklamationsaufträge, Nachholaufträge) sind ebenfalls über das EDV-System des Auftraggebers zu bearbeiten. Erledigte Aufträge sind durch den Auftragnehmer fraktionsbezogen über das System des Auftraggebers mittels Sperrmüll-APP der Firma c-trace zu quittieren. Ebenso werden über das System Rückmeldungen und sonstige Mitteilungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber verwaltet (z. B. Meldungen zu nicht satzungsgemäß bereitgestellten Abfällen o. ä.).

Die Auftragsrückmeldungen sind durch den Auftragnehmer in vom Auftraggeber festgelegten Zeitintervallen mittels Sperrmüll-APP zu übertragen. Der Auftragnehmer hat hierfür alle notwendigen technischen und betrieblichen Voraussetzungen bereit zu halten.

Der Auftragnehmer nutzt auf dem EDV-System des Auftraggebers die erforderliche Software, u.a.

- zur Auftragsverwaltung / Auftragsabwicklung von Sperrmüllaufträgen,
- zur Reklamationsbearbeitung.

Er arbeitet hierzu auf dem System des Auftraggebers und greift über VPN-Verbindung oder vergleichbare Technologien auf die betreffenden Softwareele-

mente zu. Die Realisierungsart der VPN-Verbindung wird vom Auftraggeber vorgegeben. Der Auftragnehmer erhält Zugriff auf alle Softwarefunktionen, die benötigt werden, um der geforderten Nutzung der Software des Auftraggebers nachkommen zu können.

Die Lizenzierung der Software für die zuvor beschriebenen Funktionsbausteine erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat hierfür keine Software-Lizenzen zu erwerben. Für den Zugriff auf das System des Auftraggebers sind ergänzende Teilnehmerlizenzen für die Nutzung der Software via Terminal-Services erforderlich, auch diese werden dem Auftragnehmer in erforderlicher Menge (Anzahl Zugänge und Clients/Arbeitsplätze) bis maximal 2 Clients vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, durch entsprechende Systempflegevereinbarungen für die durch ihn erworbenen Teilnehmerlizenzen einen störungsfreien Zugriff auf das EDV-System des Auftraggebers sicherzustellen.

Die Kosten für die Bereitstellung des/der PC (Hardware, Betriebssystem, Drucker) einschließlich der Bereitstellung eines permanenten Internet-Zugangs (VPN / DSL Flatrate) beim Auftragnehmer für den Zugang zum EDV-System des Auftraggebers via Terminal-Services trägt der Auftragnehmer. Dies schließt die Kosten für die Einrichtung des/der PC beim Auftragnehmer für den Zugriff auf das EDV-System des Auftraggebers via Terminal-Services (VPN-Client) mit ein. Der Auftragnehmer hat die hierfür anfallenden Kosten in seiner Angebotskalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Die für die Durchführung der elektronischen Quittierung von Aufträgen erforderliche Sperrmüll-APP der Firma c-trace sowie weitere Ausstattung (inklusive Einrichtung und Wartung etc.) samt notwendiger Mobilfunkgeräte muss der Auftragnehmer selbst beschaffen. Die Instandhaltung dieser Geräte sowie das rechtzeitige Einspielen von Softwareupdates sind durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat in diesem Zusammenhang jederzeit einen störungsfreien Zugriff auf das EDV-System des Auftraggebers sicherzustellen.

Um sichere und effiziente Arbeitsabläufe bei der Nutzung des EDV-Systems des Auftraggebers sicherzustellen, ist es erforderlich, die betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers im Rahmen einer mindestens 3-tägigen Anwenderschulung durch den Systemanbieter einzuweisen. An der entsprechenden Schulung wird auch ein Vertreter des Auftraggebers teilnehmen. Die Kosten für die erforderliche Einweisung / Schulung des Personals des Auftragnehmers in die Nutzung der Software trägt der Auftragnehmer; sie sind in der Angebotskalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

**b) <u>Relevante Daten</u>**

Über das EDV-System des Auftraggebers werden u. a. folgende Daten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausgetauscht bzw. übertragen:

- vom Auftragnehmer zum Auftraggeber:
  - Auftragsquittierungen
  - Fotos
  - Reklamationen und Tourmängel

  Es ist sicherzustellen, dass bei der Übertragung verloren gegangene Datensätze wiederhergestellt oder nochmals abgerufen werden können.

  Der Auftraggeber erhält ein unbeschränktes Nutzungsrecht an den übertragen Daten.

- vom Auftraggeber zum Auftragnehmer:
  - Sperrmüllaufträge
  - Nachfahraufträge
  - Reklamationen

**c) <u>Anforderungen des Datenschutzes</u>**

Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung des Auftragnehmers ergebenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und Pflichten des Auftragnehmers werden nach Vertragsschluss im Rahmen ergänzender Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung (Anlage 4 der Verfahrensunterlagen: „Datenschutzvereinbarung nach Art. 28 DSGVO") geregelt. Die zu regelnden Anforderungen und Pflichten ergeben sich aus dem LDSG sowie der DSGVO und zielen insbesondere auf

- Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung,
- die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß LDSG sowie der DSGVO,
- die Befugnis etwaiger Unterauftragsverhältnisse
- sowie der Weisungsbefugnis des Auftraggebers.

### 3.1.4 <u>Anforderung an das Abfuhrpersonal und die Abfuhr</u>

**a) <u>Allgemeines</u>**

Durch das Abfuhrpersonal ist im Rahmen der Abfuhr auf Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit am Fahrzeug, bei der Abfuhr und bei den im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung betriebenen oder genutzten Betriebsstätten zu achten.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Auftragnehmer bzw. haben seine Mitarbeiter alle notwendigen Vorkehrungen und Regelungen zum Arbeitsschutz zu berücksichtigen. Die speziellen tätigkeitsbezogenen sowie die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV-R 238-1 Teil I, Sammlung und Transport von Abfall) sowie weiterer einschlägiger Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften hat der Auftragnehmer in dem für ihn maßgeblichen und anwendbaren Umfang zu beachten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Besatzung jedes zur Auftragserfüllung eingesetzten Fahrzeuges mindestens eine Person angehört, die ortskundig ist und die die deutsche Sprache in einem für den Einsatzzweck erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrscht.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen bei Ihrer Tätigkeit einheitliche Kleidung tragen.

**b) <u>Durchführung der Abfuhren und Transporte</u>**

Auftretende Verschmutzungen beim Einsammeln der Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.

Bei der Sammlung ist darauf zu achten, dass Fußgänger, Radfahrer und sonstige Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Bei der Sperrmüllabfuhr ist darauf zu achten, dass nach der Abfuhr die infolge der Getrenntsammlung ggf. verbleibenden Bestandteile nicht den Gehweg oder Teile der Straße versperren, damit Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

Der Beginn der Einsammlung erfolgt unter Beachtung der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

**c) Bereitstellung bei der Sperrmüllabfuhr**

Die Bereitstellung (im Teilservice) erfolgt durch den Anschlusspflichtigen am Gehwegrand an dem ihm übermittelten Abfuhrtermin getrennt nach Fraktionen bis spätestens 06:00 Uhr. Soweit eine Bereitstellung am Gehwegrand nicht möglich ist, erfolgt die Bereitstellung am äußersten Straßenrand.

Die Abfuhr aller Abfälle ist für alle an die öffentliche Abfuhr angeschlossenen Grundstücke durchzuführen.

**d) Kontrollpflicht durch das Abfuhrpersonal**

Die Leistungserbringung umfasst auch eine allgemeine Kontrollpflicht durch das Abfuhrpersonal. Dazu gehört die Prüfung hinsichtlich der bereitgestellten Abfälle, ob diese den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers entsprechen.

Soweit die bereitgestellten Abfälle nicht den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen, sind diese bereitgestellten Abfälle nach Maßgabe des Auftraggebers einzusammeln bzw. nicht einzusammeln.

Beanstandungen an der Bereitstellung der Abfälle und sonstige Abfuhrhindernisse sind zu dokumentieren (Liste mit Datum, Uhrzeit, Ort, Straße und Hausnummer, Bild- und Standortdaten) und dem Auftraggeber bis spätestens 08:00 Uhr des nächsten Werktags elektronisch über das EDV-System des Auftraggebers zu übermitteln.

Beanstandungen an der Bereitstellung der Abfälle und sonstige Abfuhrhindernisse sind nach Rücksprache mit dem Auftraggeber oder auf dessen Anweisung dem Anschlusspflichtigen durch Anbringen eines Anhängers, Aufklebers oder sonstiger Mittel zur Kennzeichnung kenntlich zu machen. Darauf ist die Art der Beanstandung (z. B. nicht satzungsgemäße Bereitstellung etc.) kenntlich zu machen. Art und Weise der weiteren Information des Anschlusspflichtigen selbst werden durch den Auftraggeber bestimmt. Insgesamt wird die Vorgehensweise bei Fehlbereitstellungen durch den Auftraggeber vorgegeben und ggf. auch abweichend von der hier beschriebenen Vorgehensweise bedarfsgerecht angepasst. Der Auftragnehmer muss sich insoweit auf eine flexible Handhabung bei dieser Themenstellung einstellen. Insbesondere können durch den Auftraggeber im Rahmen zeitlich begrenzter Aktionen unterschiedliche Vorgehensweisen angeordnet werden. Die genannten Anhänger, Aufkleber oder sonstige Mittel zur Kennzeichnung werden durch den Auftraggeber gestellt.

### 3.1.5 Organisation, Qualitätssicherung und Nachweisführung

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Einsatzzweck geeigneten Technik sind jeweils unter Berücksichtigung der Anforderungen in dieser Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer zu bestimmen.

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung liegt beim Auftragnehmer. Kriterien hierfür sind z. B.

- die Einhaltung der vom Auftragnehmer geplanten und mit dem Auftraggeber abgestimmten Termine,
- die Anfahrt aller angeschlossenen Grundstücke,
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke bzgl. Sammlung, Transport, Lagerung etc., insbesondere
  - Benutzung geeigneter Technik,

  - Einsatz von Personal mit einer den Anforderungen entsprechenden Qualifikation,
  - Beachtung der anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes,
  - Sicherung von Gegenständen gegen Herabfallen,
  - Betriebs- und verkehrssicherer Zustand der Fahrzeuge,
  - Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (z. B. Berufsgenossenschaft),
  - Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse und genehmigungsrelevanter Auflagen an allen mit der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Betriebsstätten,
  - Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn
- Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an allen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung betriebenen Betriebsstätten, insbesondere solchen mit Publikumsverkehr,
- ein bürgerfreundliches Auftreten aller Beschäftigten.

Beim Befahren und Benutzen der Übergabe-/Übernahmestelle des Auftraggebers (vgl. Ziffer 2.3.1) ist die Benutzungsordnung zu beachten. Den Anweisungen des Personals an der Übergabe-/Übernahmestelle des Auftraggebers ist Folge zu leisten.

Vor Leistungsaufnahme hat der Auftragnehmer an einer Sicherheitsunterweisung für das Betriebsgelände der Kreismülldeponie „Heegwald" (Übergabe-/Übernahmestelle Restmüll, vgl. Ziffer 2.3.1) teilzunehmen und eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen. Er hat sicherzustellen, dass alle für die Leistungserbringung von ihm eingesetzten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von evtl. Unterauftragnehmern erst nach Unterweisung auf dem Betriebsgelände tätig werden. Die Namen der entsprechenden Mitarbeiter sind dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber spätestens mit der Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner (Geschäftsführer oder Betriebsleiter) sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung zu benennen.

Für Fälle, in denen eine Information der Kunden des Auftraggebers durch den Auftragnehmer erfolgt (z. B. für Informationen zu Leistungsnachholungen) sind die hierzu regelmäßig genutzten Kommunikationsmittel (z. B. Info-Blätter, Aufkleber o.ä.) inhaltlich und gestalterisch vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen, sofern sie nicht komplett vom Auftraggeber gestellt werden.

Alle vom Auftraggeber geforderten Leistungsnachweise sind mit Namen und Unterschrift des jeweiligen Leistungserbringers zu versehen.

Die Wiegedaten und die Wiegescheine der Übergabe-/Übernahmestellen (vgl. Ziffer 2.3) sind dem Auftraggeber im Rahmen der Entgeltabrechnung zur Verfügung zu stellen. Auf § 7 Absatz 2 der Anlage 3 – Vertragsentwurf wird verwiesen. Die Nachweisführung erfolgt elektronischer Form (MS-Excel) bis zum 15. Tag des Folgemonats. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Auftragserteilung dafür entsprechende Formatvorgaben zu machen bzw. eine Formatvorlage zu liefern.

Alle an den Auftraggeber übermittelten Daten sind beim Auftragnehmer mindestens 2 Jahre zu speichern und dem Auftraggeber bei Bedarf nochmals zur Verfügung zu stellen.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Übertragung verloren gegangener Datensätze diese wiederhergestellt oder nochmals abgerufen werden können. Dazu müssen

die Daten von mindestens 30 Tagen im EDV-System des Auftragnehmers gespeichert werden und erneut abgerufen werden können.

Qualitätszirkel:

Um während der Vertragslaufzeit die Qualität der Leistungserbringung abzusichern, sind mindestens 2 Mal pro Jahr formelle Qualitätsgespräche mit dem Auftraggeber zu führen. Bei den Qualitätsgesprächen werden z. B. bestehende Probleme und Fragestellungen der Leistungsdurchführung erörtert und konkrete Lösungen festgelegt. Die Termine für die Qualitätsgespräche werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich vereinbart, sie können auf besonderen Anlasse hin auch kurzfristig anberaumt werden. Über die Gespräche werden Protokolle angefertigt, die jeweils von beiden Seiten zu unterzeichnen sind.

### 3.1.6 Reklamationsbearbeitung, Leistungsnachholung, Meldepflichten

Die Nachholung von ganz oder teilweise nicht durchgeführten Leistungen und die Behebung von Mängeln hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig umgehend durchzuführen, längstens jedoch innerhalb von 2 Werktagen, wobei Samstage nicht als Werktage zählen.

Die Nachholung hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf seine Kosten auf geeignete Weise den betroffenen Kunden des Auftraggebers bekanntzugeben. Sofern der Auftraggeber die Bekanntmachung veranlasst, trägt der Auftragnehmer die Bekanntmachungskosten.

Für Nachholungen von Leistungen/Behebung von Mängeln wird kein über das normale Leistungsentgelt hinausgehendes Entgelt gezahlt.

**a) Reklamationen des Auftraggebers**

Sämtliche Reklamations- und Nachholaufträge werden über das EDV-System des Auftraggebers erfasst und dem Auftragnehmer gemeldet. Die Erledigung der Aufträge ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer arbeitstäglich per EDV-System des Auftraggebers zu übermitteln.

Zusätzlich ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass er für den Auftraggeber erreichbar ist. Hierzu ist durch den Auftragnehmer montags bis freitags in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr eine durchgehend besetzte telefonische Erreichbarkeit eines deutschsprachigen, qualifizierten, kompetenten und ortskundigen Ansprechpartners sowie eines deutschsprachigen Vertreters sicherzustellen. Bei beiden Ansprechpartnern muss es sich um mit Weisungsbefugnissen ausgestattete Mitarbeiter des Auftragnehmers handeln. Dafür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine zentrale Telefonnummer zu nennen. Die Angabe mehrerer Telefonnummern, auch für den Fall der Einschaltung von Unterauftragnehmern, ist nicht zulässig. Die Angabe einer zentralen Kundenservice-Telefonnummer oder eines sonstigen telefonische Auskunfts- und Beratungsdienstes (z. B. „Hotline") des Auftragnehmers ist ebenfalls nicht zulässig. Änderungen in der Person des/der Ansprechpartner oder den Kontaktdaten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Dem Auftraggeber ist außerdem ein Ansprechpartner sowie ein Vertreter aus der Geschäftsführungs- bzw. Leitungsebene zu benennen. Die Ansprechpartner müssen für die Dauer der Vertragslaufzeit als zentraler Kontakt für alle wesentlichen organisatorischen und vertraglichen Fragen zur Verfügung stehen. Der benannte Ansprechpartner muss während der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr) telefonisch sowie per E-Mail erreichbar sein. Dem Auftraggeber sind hierzu spätestens mit Leistungsbeginn die relevanten Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen. Die Angabe einer zentralen Kundenservice-Telefonnummer oder eines sonstigen telefonische Auskunfts- und Beratungsdienstes (z. B. „Hotline") des Auftragnehmers, oder

einer zentralen E-Mail-Adresse sind nicht zulässig. Änderungen in der Person des/der Ansprechpartner oder den Kontaktdaten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 08:00 Uhr des nachfolgenden Werktags unter Angabe des Grundes über nicht durchgeführte Leistungen, z. B. nicht erfolgte Abholungen oder sonstige Vorkommnisse elektronisch zu informieren.

Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass eine deutschsprachige, qualifizierte Person zur Reklamationsbearbeitung jeden Ort im Vertragsgebiet innerhalb von einer Stunde erreicht.

**b) Reklamationsquoten**

Für die einzelnen Leistungsgruppen sind nachfolgende Reklamationsquote definiert:

Verhältnis der leistungsbezogenen Reklamationen pro Quartal pro Stadt bzw. Gemeinde zur Anzahl der Abrufe pro Quartal und Stadt bzw. Gemeinde:

- Städte/Gemeinden mit < 200 Abrufen pro Quartal: **1,5 %**
- Städte/Gemeinden mit 200 bis 500 Abrufen pro Quartal: **1,0 %**
- Städte/Gemeinden mit > 500 Abrufen pro Quartal: **0,7 %**

Maßgeblich sind die im EDV-System des Auftraggebers erfassten leistungsbezogenen Reklamationen. Die entsprechenden Daten werden nach zugeordneten Abfallfraktionen und Leistungen gefiltert. Soweit bei Abfuhrleistungen z. B. ganze Straßen nicht abgefahren wurden, werden alle diesbezüglich eingehenden Reklamationen einzeln gezählt. Ursache von Reklamationen können z. B. nicht oder unzureichend durchgeführte Abfuhren, verspätete Abfuhren oder die Verschmutzung der Straße im Rahmen der Abfuhr sein.

Leistungsbezogene Reklamationen, bei denen der Auftragnehmer den Reklamationsgrund nicht zu vertreten hat (z. B. Baustellen, Glätte etc.), werden nicht in der Reklamationsquote berücksichtigt. Der Nachweis, dass der Auftragnehmer den Reklamationsgrund nicht zu vertreten hat, hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

### 3.1.7 <u>Flexibilität</u>

Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung auch bei veränderten rechtlichen und organisatorischen Anforderungen und veränderten Mengen abzusichern.

Jahreszeitliche und arbeitstägliche Schwankungen sowie längerfristige Entwicklungen der Abfallmengen und der Abfallzusammensetzungen sowie weiterer leistungsrelevanter Mengengerüste liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer bei der für die Angebotskalkulation erforderlichen Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

Neben den vorgenannten Mengengerüsten können sich auch die genannten Standorte verändern (z. B. Übergabe-/Übernahmestellen), es können bisherige Standorte wegfallen oder neue/andere Standorte hinzutreten. Darüber hinaus können sich die Anlieferzeiten der Übergabe-/Übernahmestellen während des Leistungszeitraums ändern.

Die infolge einer Änderung der Anlieferzeiten der Übergabe-/Übernahmestelle(n) entstehenden tatsächlichen Mehrkosten werden dem Auftragnehmer gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Hierzu sind die tatsächlichen Mehrkosten im Vergleich zur Urkalkulation und unter Beachtung der Regelungen zum öffentlichen Preisrecht durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Änderung der Anlieferzeiten und hieraus resultierender

Minderkosten auch der Auftraggeber einen Anspruch auf eine entsprechende Entgeltanpassung hat. Auf § 11 Absatz 7 der Anlage 3 – Vertragsentwurf wird verwiesen.

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört auch die termingerechte Sicherstellung der Leistungserbringung bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen sowie bei witterungsbedingten Hemmnissen.

## 3.2 Beschreibung der zu erbringenden Leistungen

### 3.2.1 Position 1: Einsammlung und Transport von Sperrmüll auf Anmeldung

#### a) Leistungsumfang

Die Sperrmüllerfassung im Landkreis Main-Tauber-Kreis erfolgt im Holsystem auf Abruf (Hausabholung auf Bestellung) sowie im Bringsystem durch Erfassung an den dezentralen Recyclinghöfen des Landkreises.

Die Hausabholung auf Bestellung ist für die Anschlussnehmer derzeit noch gebührenfrei. Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Hausabholung auf Bestellung gegen Gebühr.

Die ausgeschriebene Leistung umfasst

- die getrennte Erfassung der Sperrmüllfraktionen Altholz der Kategorien A I bis A III und Rest-Sperrmüll im Bestellsystem (Abrufsammlung)

und

- den Transport der Abfälle zu den vorgegebenen Übergabe-/Übernahmestellen.

Sperrmüll sind sperrige Gegenstände, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Restabfallsammelbehälter passen, z. B.

- Betten, Matratzen, Polstermöbel,
- Schrankteile, Tische, Stühle,
- Koffer und Kisten,
- Teppiche.

Nicht erfasst werden z. B.

- Wertstoffe wie z. B. Altpapier, Styropor, Kunststoffe,
- Gartenabfälle,
- Restabfall, der nach zumutbarer Zerkleinerung in die Restmülltonne passt,
- Biomüll,
- Gewerbliche Siedlungsabfälle,
- Schad- / Problemstoffe
- Abbruchmaterial,
- Baustellenabfälle,
- Bauschutt,
- Elektro- und Elektronikgeräte,
- Fenster, Türen, Rollläden,
- mit Holzschutzmitteln behandeltes und im Außenbereich eingesetztes Holz (Gartenmöbel aus Holz),
- Altmetalle jeglicher Art (Wäscheständer, Töpfe, Metallroste),
- Altreifen.

Einzelstücke müssen bis zu einem Gewicht von 50 kg mitgenommen werden bzw. dürfen die Maße von L/B = 2,00 m x 1,30 m nicht überschreiten.

Pro Haushalt dürfen maximal 4,0 m³ Rest-Sperrmüll und 4,0 m³ Altholz pro Anmeldung bereitgestellt werden. Ist die Sperrmüllmenge größer, hat der Auftragnehmer die bereitgestellte Übermenge nicht einzusammeln.

Die Sperrmüllabfuhr wird als Straßenrandabholung durchgeführt (Bereitstellung durch die Kunden). Der Sperrmüll wird durch die Anschlussnehmer am Tag der Abholung bis 06:00 Uhr am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt.

Rest-Sperrmüll und Altholz (Kategorien A I bis A III) werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr separat erfasst. Der Auftraggeber wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, eine möglichst sortenreine Bereitstellung der verschiedenen Sperrmüllfraktionen zu erreichen. Eine sortenreine getrennte Bereitstellung des Sperrmülls an den Anfallstellen wird dem Auftraggeber aber ausdrücklich nicht zugesichert. Der Auftragnehmer hat insoweit davon ausgehen, eine entsprechende Aufteilung nach Stoffgruppen ggf. auch an den Anfallstellen vornehmen zu müssen.

Die Abfuhr von Rest-Sperrmüll und Altholz (Kategorien A I bis A III) hat am selben Tag zu erfolgen. Bei der Abfuhr von Rest-Sperrmüll und Altholz (Kategorien A I bis A III) hat die Abfuhr von Rest-Sperrmüll den Abschluss der jeweiligen Sammlung zu bilden.

**b) Organisation der Einsammlung von Sperrmüll**

Die Erfassung der Bestellungen inklusive der für die Planungen erforderlichen Daten erfolgt beim Auftraggeber. Die Sperrmüllanmeldungen bzw. Abholaufträge werden dem Auftragnehmer über den Zugriff auf das EDV-System des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

Nachgemeldete Informationen vom Antragsteller (z. B. Bereitstellungsort etc.) werden dem Auftragnehmer über das System des Auftraggebers oder per E-Mail übermittelt.

Die Terminbenachrichtigung an den Anschlussnehmer wird durch den Auftraggeber durchgeführt.

Sämtliche Abrufe sind mit Foto (vorher und nachher Bild) zu dokumentieren. Die Aufträge sind vor Ort mittels Sperrmüll-APP der Firma c-trace zu quittieren (dabei erfolgt die Übermittlung des Zeitstempels und der GPS-Koordinaten sowie der Fotos). Übermengen und nicht angemeldete oder falsche Gegenstände sind dem Auftraggeber ebenfalls über die Sperrmüll-APP zurückzumelden (mit Foto, vorher-/ nachher-Bild, Angaben in Schriftform).

**c) Abfuhrplanung**

Die Detailplanung der Abwicklung (Festlegung von Fahrtrouten, Abholreihenfolge, Planung Fahrzeugeinsatz etc.) erfolgt durch den Auftragnehmer.

Durch den Auftragnehmer ist rechtzeitig (spätestens 12 Wochen im Voraus) ein abzustimmender Rahmenabfuhrplan zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Rahmenabfuhrplan muss jeweils den Zeitraum der folgenden 12 Kalenderwochen abdecken und die für diesen Zeitraum vorgesehenen Abfuhrtermine enthalten. In dem Rahmenabfuhrplan ist vom Auftragnehmer festzulegen, an welchem Tag in den einzelnen Gemeinden des Landkreises jeweils Sperrmüll abgeholt wird und welche Zahl Abholaufträge an diesem Tag verplant werden können.

Der Rahmenabfuhrplan ist so zu gestalten, dass eine maximale Reaktionszeit von 4 Wochen nicht überschritten wird. Zwischen der Anmeldung beim Auftrag-

geber und der Abholung dürfen daher maximal 4 Wochen vergehen. Die Abholtermine sind hierzu durch den Auftragnehmer so einzurichten, dass die Abholung im Durchschnitt alle 4 Wochen erfolgt.

Der Rahmenabfuhrplan muss durch den Auftragnehmer in das EDV-System des Auftraggebers hinterlegt werden.

Durch den Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer abgestimmt, wie viele Abholadressen jeweils an einem Abfuhrtag abgefahren werden können, sofern der Auftragnehmer dies nicht bereits im Rahmenabfuhrplan angibt.

Die Sperrmüllanforderungen der Anschlussnehmer werden hierzu durch den Auftraggeber entsprechend der Gemeindezugehörigkeit auf die im Rahmenabfuhrplan des Auftragnehmers angegebenen Termine verteilt.

Sofern bei der Zuordnung der regulären Abrufanforderungen auf die Termine die abgestimmte Bemessungsgröße (Abholadressen pro Abfuhrtag) noch nicht überschritten ist, sind alle Abholaufträge durchzuführen, die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber bis 18:00 Uhr des Vorabends über das gemeinsame System zur Verfügung gestellt werden.

Sofern bei der Zuordnung der regulären Abrufanforderungen auf die Termine die abgestimmte Bemessungsgröße (Abholadressen pro Abfuhrtag) überschritten wird, wird der Auftragnehmer durch den Auftraggeber hierüber informiert und die weitere Vorgehensweise soweit erforderlich mit ihm abgestimmt. Anpassungen in der Abruforganisation (Veränderungen in der Zuordnung und Terminverschiebungen) können in diesem Fall dann erfolgen, wenn hierdurch die Abholfrist (4 Wochen nach der Anmeldung) nicht beeinträchtigt wird. Ein Verschieben der Abholung auf den nächsten Termin, ist im Einzelfall dann möglich, wenn hierdurch die maximale Abholfrist von 4 Wochen nicht beeinträchtig wird und dies im Einzelfall mit dem Auftraggeber abgestimmt ist.

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall durch seine Kapazitätsbemessung und seine Disposition sicherzustellen, dass die zugeteilten Sperrmüllanmeldungen abgefahren werden und die Abholfristen eingehalten werden.

**d) Transport und Übergabe**

Der eingesammelte Rest-Sperrmüll ist am Tag der Einsammlung an die vom Auftraggeber zugewiesene Übergabe-/Übernahmestelle (vgl. Ziffer 2.3.1) anzuliefern.

Das eingesammelte Altholz ist am Tag der Einsammlung an die vom Auftragnehmer betriebene Übergabe-/Übernahmestelle (Position 2) anzuliefern.

An der Übergabe-/Übernahmestelle sind die Anlieferungen verwiegen zu lassen.

### 3.2.2 Position 2: Stellung und Betrieb einer Übergabe-/Übernahmestelle für Altholz

#### a) Allgemeine Angaben zum Leistungsumfang

Für die Übernahme des Altholzes der Kategorien A I bis A III aus dem Holsystem (vgl. Position 1) und des Altholzes der Kategorien A I bis A III aus dem Bringsystem sowie für die Übergabe an den Auftraggeber bzw. an den mit der Abholung, dem Weitertransport und der Verwertung beauftragten Dritten ist durch den Auftragnehmer mindestens eine Übergabe-/Übernahmestelle zu stellen und zu betreiben.

Der Leistungsumfang umfasst:

- den Betrieb einer Übernahmestelle,
- die Übernahme und Wiegung des Altholzes der Kategorien A I bis A III aus der Sammlung (Holsystem und Bringsystem),
- die Wiegung und Verladung des Altholzes in die Fahrzeuge/Transportmittel des Auftragnehmers bzw. des zur Verwertung beauftragten Dritten.

#### b) Vorgaben zum Standort und zur Ausstattung

Die anzubietende und durch den Auftragnehmer zu stellende und zu betreibende Übergabe-/Übernahmestelle muss sich im Umkreis von maximal 50 km (kürzeste, mit beladenen Sammelfahrzeugen befahrbare Straßenverbindung) um die Stadt Lauda-Königshofen befinden.

Der Standort muss durch die Sammel- und Transportfahrzeuge problemlos erreichbar sein. Der Standort muss daher geeignet an das öffentliche Straßennetz angebunden sein.

Die Übergabe-/Übernahmestelle muss mindestens nach dem Stand der Technik eingerichtet, genehmigt und ausreichend dimensioniert sein. Der Betrieb umfasst auch die Vorhaltung einer geeigneten Maschinenausstattung (z. B. Radlader oder Bagger). Die Beladung der zur Abholung der jeweiligen Abfälle eingesetzten Fahrzeuge sowie die Wiegung ist Bestandteil der zu erbringenden Leistung.

Die Übergabe-/Übernahmestelle und deren Ausstattung muss für die Beladung von Schubboden-Sattelaufliegern sowie für Containerzüge bzw. Containerfahrzeuge geeignet sein.

Die Übergabe-/Übernahmestelle muss zudem mit einer geeichten Fahrzeugwaage zur Wiegung der Ein- und Ausgangsmengen ausgestattet sein. Die Gewichte aller gängigen Transporteinheiten (inkl. Schubboden-Sattelauflieger) müssen mit einem Wiegevorgang erfasst werden können. Die Waage muss für Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 50 Mg geeignet sein. Die Länge der Waage muss mindestens 18 m und die Breite der Waage muss mindestens 3 m betragen.

Der Auftragnehmer hat u.a. durch ausreichende Dimensionierung der Verkehrsflächen und Be- und Entladestellen sicherzustellen, dass sowohl die Sammelfahrzeuge ohne Zeitverzögerung entladen, als auch die o.g. Transportfahrzeuge kontinuierlich beladen werden können. Die entsprechenden technischen bzw. baulichen Voraussetzungen (z. B. durch Ladekanten mit einer Mindestkantenlänge von 15 m und einem Höhenunterschied zwischen Mülllagerfläche und Fahrzeug/Container von 2,60 m bis max. 4,00 m oder durch Radlader mit einer Beladevorrichtung, die Fahrzeuge/Container mit einer maximalen Höhe von 4,00 m beladen können) sind, falls noch nicht vorhanden, bis zum Leistungsbeginn durch den Auftragnehmer zu schaffen.

Außerdem müssen auf der Umschlaganlage ausreichend Rangierflächen zur Verfügung stehen, um einen problemlosen Ablauf der Be- und Entladungen sowie den unverzüglichen Ein- und Ausgangswiegungen aller die Umschlaganlage anfahrenden Fahrzeuge zu gewährleisten. Hierbei sind die Wendekreise der Fahrzeuge zu beachten.

**c) Vorgaben zum Betrieb der Übergabe-/Übernahmestelle**

Die Annahme und Übergabe des Altholzes hat der Auftragnehmer auf der Übergabe-/Übernahmestelle zu folgenden Öffnungszeiten vorzunehmen:

- Montag – Freitag 07:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die letzte Einfahrtmöglichkeit zur Entladung eines Sammelfahrzeuges bzw. zur Verladung eines Transportfahrzeuges ist bis 30 Minuten vor Ende der jeweiligen Öffnungszeit zu gewährleisten. Eine Abfallübernahme durch den Auftragnehmer bzw. -übergabe nach Ende der Öffnungszeiten ist nicht erforderlich.

Die Anlieferung erfolgt in der Regel mit Abfallsammelfahrzeugen unterschiedlichen Typs. Der Abtransport erfolgt grundsätzlich mit Sattelzügen mit Schubboden (sog. „Walking-Floor-Technik") oder mittels Containerzügen bzw. Containerfahrzeugen.

Die Entladung der Sammelfahrzeuge hat in der Reihenfolge der ankommenden Sammelfahrzeuge zu erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Wartezeiten bei der Anlieferung (ohne Berücksichtigung der Rangierzeiten) im Mittel eines Kalendermonats 30 Minuten pro Entladung nicht überschreiten.

Auf der Umschlaganlage sind die Abkippflächen für die Abfälle eindeutig zu kennzeichnen. Die Fahrer der Sammelfahrzeuge sind vom Betriebspersonal entsprechend einzuweisen. Der Auftragnehmer trägt insoweit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entladung der Abfälle. Vom Betriebspersonal ist eine optische Kontrolle der Anlieferungen durchzuführen.

Die Beladung der Transportmittel für die Abholung der Abfälle hat vor Ort bei der Übernahme der Abfälle (Direktbeladung) zu erfolgen. Hierfür müssen geeignete Ladegeräte zum Befüllen dieser Transporteinheiten vorhanden sein.

Der Umfang der Transportmittel wird durch das abholende Unternehmen so bemessen, dass die täglichen Anlieferungsmengen bewältigt werden können. Das Aufstellen der Transportmittel auf der Übergabe-/Übernahmestelle erfolgt in Abstimmung zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und dem mit der Abholung und Verwertung beauftragten Unternehmen.

Die Beladung der Transportfahrzeuge hat der Auftragnehmer in der Reihenfolge der ankommenden Transportfahrzeuge vorzunehmen. Es ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass die gesamthaften Belade- und Wartezeiten bei der Abholung (ohne Berücksichtigung der Rangierzeiten) im Mittel eines Kalenderjahres 60 Minuten pro Abholung nicht überschreiten.

Sämtliche an der bzw. den Übergabe-/Übernahmestellen des Auftragnehmers angelieferten Mengen sowie die abtransportierten Mengen müssen zu Kontrollzwecken vom Auftragnehmer gewogen werden. Diese Wiegungen müssen als Hin- und Rückwiegung (Brutto, Tara, Netto) erfolgen, d.h. es ist zur Bestimmung des Nettogewichts jeweils eine Eingangs- und Ausgangswiegung vorzunehmen. Die Anforderungen sind nachfolgend dargestellt:

Die Wiegescheine/Lieferscheine müssen folgende Daten enthalten:

- Fahrzeug-Kennzeichen
- Herkunftsort (Angabe der Gemeinden bzw. der Städte und Ortsteile bzw. Tour-Nr./-Bezeichnung, etc.)

- Bei Abholung: Angabe der Verwertungsanlage
- Anliefer-/Abholdatum
- Anliefer-/Abholzeit (Wiegung)
- Brutto, Netto und Taragewicht (keiner der Werte darf manuell eingegeben werden)
- Unterschrift des Wägers
- Sammelfraktion

Unter Berücksichtigung der Tara-Gewichte der Fahrzeuge und Container ist bei der Befüllung darauf zu achten, dass das Gesamtgewicht eines beladenen Sattel- bzw. Containerzuges nicht mehr als 40 Mg beträgt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass bei der Beladung der Transportmittel der abholenden Unternehmen eine angemessene Zuladung erzielt wird. Eine Mindestbefüllung von 85% – bezogen auf das Volumen der jeweiligen Transportmittel – ist sicherzustellen. Die Zielerreichung bezüglich der Mindestbefüllung ist durch den Auftragnehmer in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat sich in diesem Zusammenhang gemeinsam mit dem abholenden Unternehmen abzustimmen, um sicherzustellen, dass ausreichende Abfallmengen zur Abholung an der Übergabestelle bereitstehen und dadurch die Mindestbefüllung erreicht werden kann.

Die Wiegescheine/Lieferscheine werden dem Auftraggeber monatlich im Rahmen der Entgeltabrechnung zur Verfügung gestellt. Die Wiegescheine sind dem Auftraggeber elektronisch (als PDF-Datei) zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung durch den Auftraggeber sind die gedruckten Wiegescheine als Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Wiegedaten sind dem Auftraggeber außerdem monatlich als Excelliste – geordnet nach Datum und unterteilt in Ent- und Beladung („Input-/Outputliste") – zur Verfügung zu stellen.

Sind die Daten der Wiegescheine/Lieferscheine aus Sicht des Auftraggebers unplausibel, so kann dieser anordnen, dass die Wiegungen zusätzlich für einen begrenzten Zeitraum durch eine vom Auftraggeber zu bestimmende Wiegeeinrichtung vorzunehmen sind. Die evtl. anfallenden Mehrkosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Der Auftraggeber bzw. seine Beauftragten sind darüber hinaus berechtigt, Einsicht in die Verfahrensabläufe der Beladung und Wiegung und in sämtliche betriebstechnische Unterlagen der Waage und der entsprechenden Software (z. B. Beschreibung, Bedienungsanleitung, Bauartzulassung, Eichschein) sowie in die kompletten Wiegeprotokolle (Protokollausdrucke) zu erlangen. Für die Wiegeprotokolle gilt eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren.

Während der gesamten Öffnungszeit ist über eine ausreichende Personalbemessung die Bedienung der Waage und die Registrierung der Anlieferer so sicherzustellen, dass keine Wartezeiten für die Sammel- und Transportfahrzeuge entstehen. Der weitere Mitarbeiterbedarf für den ordnungsgemäßen Betrieb hängt neben der betrieblichen Organisation des Auftragnehmers, auch von den Auflagen des Genehmigungsbescheides ab. Der Auftraggeber macht daher keine weiteren Vorgaben an das einzusetzende Personal. Der Auftragnehmer hat unter Beachtung der konkreten genehmigungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Anforderungen seinen über die beschriebenen Mindestanforderungen hinausgehenden Personalbedarf selbstständig zu kalkulieren.

Die telefonische Erreichbarkeit der Übergabe-/Übernahmestellen ist während der Öffnungszeiten ständig zu gewährleisten.

# 4 Mengengerüste

## 4.1 Allgemeines

Nachfolgend werden die für den Ausschreibungsumfang relevanten Mengengerüste (Ist-Werte 2022 - 2025 und Prognosen für den Vertragszeitraum) dargestellt.

Auf Grundlage der Mengenprognose erfolgt die Auswertung der Angebote. Verbindlich für die Angebotsauswertung sind jedoch ausschließlich die Mengenangaben in der Entgeltabfrage (Angebotsformular, Anhang 1, Spalte 4).

Die Mengenangaben dienen den Bietern ausschließlich zur schnellen Orientierung und als Kalkulationshilfe bei der Angebotserstellung.

Mögliche, auch erhebliche Veränderungen der Mengen sind vom Bieter (insbesondere unter Berücksichtigung des Leistungszeitraumes) in seine Überlegungen einzubeziehen und ggf. bei der Preisgestaltung (u. a. zeitraumabhängiges Entgelt, mengenabhängiges Entgelt) zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf Ziffer 3.2.1 lit. a) verwiesen: Der Landkreis beabsichtigt ab dem 01.01.2027 eine gebührenpflichtige Hausabholung von Sperrmüll auf Bestellung einzuführen. Vor diesem Hintergrund wird für die Vertragslaufzeit von einem Rückgang der relevanten Mengengerüste (Abrufe, Tonnagen) ausgegangen.

Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Mengen (z. B. Abrufe, Tonnagen) in der in den Mengengerüsten genannten Größenordnung.

## 4.2 Mengenentwicklung und Prognosemengen

### a) Anzahl Sperrmüll-Abrufe und Übersicht der Einsammelmengen

| Zl. | Position | IST-Werte 2023 Stück | IST-Werte 2024 Stück | IST-Werte 2025 Stück | Prognose für die Vertragslaufzeit Stück/a |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Anzahl Abrufe | 3.903 | 4.225 | 4.488 | **2.250** |

| Zl. | Fraktion | erfasste Mengen IST-Werte 2023 Mg | erfasste Mengen IST-Werte 2024 Mg | erfasste Mengen IST-Werte 2025 Mg | Prognose für die Vertragslaufzeit Mg/a |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Altholz AI - AIII | 603 | 590 | 689 | **360** |
| 2 | Restsperrmül | 504 | 555 | 649 | **340** |
| 3 | **insgesamt** | **1.107** | **1.145** | **1.338** | **700** |

### b) Anzahl Abrufe nach Monaten und Fraktionen

Rest-Sperrmüll:

| Zl. | Monat | Anzahl Abrufe IST-Werte 2023 Rest-Sperrmüll Stück | Anzahl Abrufe IST-Werte 2024 Rest-Sperrmüll Stück | Anzahl Abrufe IST-Werte 2025 Rest-Sperrmüll Stück |
|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Januar | 398 | 375 | 609 |
| 2 | Februar | 284 | 425 | 302 |
| 3 | März | 369 | 334 | 307 |
| 4 | April | 184 | 335 | 294 |
| 5 | Mai | 245 | 314 | 416 |
| 6 | Juni | 297 | 350 | 313 |
| 7 | Juli | 321 | 334 | 403 |
| 8 | August | 309 | 360 | 308 |
| 9 | September | 353 | 347 | 197 |
| 10 | Oktober | 505 | 329 | 488 |
| 11 | November | 379 | 450 | 433 |
| 12 | Dezember | 259 | 272 | 418 |
| 13 | **insgesamt** | **3.903** | **4.225** | **4.488** |

Altholz:

| Zl. | Monat | Anzahl Abrufe IST-Werte | | |
|---|---|---|---|---|
| | | 2023 Altholz Stück | 2024 Altholz Stück | 2025 Altholz Stück |
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Januar | 338 | 303 | 514 |
| 2 | Februar | 221 | 367 | 243 |
| 3 | März | 315 | 280 | 251 |
| 4 | April | 159 | 248 | 249 |
| 5 | Mai | 222 | 262 | 347 |
| 6 | Juni | 262 | 290 | 255 |
| 7 | Juli | 293 | 273 | 335 |
| 8 | August | 286 | 278 | 271 |
| 9 | September | 294 | 306 | 174 |
| 10 | Oktober | 420 | 275 | 410 |
| 11 | November | 365 | 390 | 360 |
| 12 | Dezember | 213 | 250 | 361 |
| 13 | **insgesamt** | **3.388** | **3.522** | **3.770** |

## c) Einsammelmengen nach Monaten und Fraktionen

Rest-Sperrmüll:

| Zl. | Monat | Restsperrmüll-Mengen IST-Werte | | | Prognose für die Vertragslaufzeit |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2023 Mg | 2024 Mg | 2025 Mg | Mg/a |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Januar | 45 | 42 | 80 | |
| 2 | Februar | 37 | 49 | 35 | |
| 3 | März | 41 | 42 | 55 | |
| 4 | April | 26 | 46 | 50 | |
| 5 | Mai | 24 | 45 | 59 | |
| 6 | Juni | 41 | 53 | 39 | |
| 7 | Juli | 48 | 52 | 64 | |
| 8 | August | 49 | 43 | 49 | |
| 9 | September | 41 | 50 | 34 | |
| 10 | Oktober | 63 | 35 | 83 | |
| 11 | November | 51 | 62 | 55 | |
| 12 | Dezember | 39 | 36 | 47 | |
| 13 | **insgesamt** | **504** | **555** | **649** | **340** |

Altholz:

| Zl. | Monat | Altholz-Mengen IST-Werte 2023 Mg | 2024 Mg | 2025 Mg | Prognose für die Vertragslaufzeit Mg/a |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Januar | 47 | 48 | 89 | |
| 2 | Februar | 36 | 55 | 44 | |
| 3 | März | 65 | 53 | 49 | |
| 4 | April | 33 | 34 | 46 | |
| 5 | Mai | 46 | 48 | 67 | |
| 6 | Juni | 36 | 54 | 38 | |
| 7 | Juli | 50 | 48 | 64 | |
| 8 | August | 54 | 47 | 51 | |
| 9 | September | 61 | 52 | 43 | |
| 10 | Oktober | 75 | 51 | 67 | |
| 11 | November | 65 | 62 | 64 | |
| 12 | Dezember | 34 | 38 | 66 | |
| 13 | **insgesamt** | **603** | **590** | **689** | **360** |

## d) Einsammelmengen Altholz (Bringsystem) nach Monaten

| Zl. | Monat | Mengen Bringsystem IST-Werte 2023 Mg | 2024 Mg | 2025 Mg | Prognose für die Vertragslaufzeit Mg/a |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Januar | 145 | 190 | 169 | |
| 2 | Februar | 155 | 191 | 159 | |
| 3 | März | 211 | 192 | 207 | |
| 4 | April | 183 | 207 | 212 | |
| 5 | Mai | 181 | 193 | 168 | |
| 6 | Juni | 190 | 180 | 219 | |
| 7 | Juli | 196 | 207 | 186 | |
| 8 | August | 254 | 197 | 178 | |
| 9 | September | 162 | 196 | 218 | |
| 10 | Oktober | 195 | 230 | 194 | |
| 11 | November | 209 | 157 | 165 | |
| 12 | Dezember | 151 | 213 | 161 | |
| 13 | **insgesamt** | **2.232** | **2.353** | **2.236** | **2.500** |

## e) Mengen Altholz-Umschlag

| Zl. | Herkunft/Fraktion | Umschlagsmengen IST-Werte 2023 Mg | 2024 Mg | 2025 Mg | Prognose für die Vertragslaufzeit Mg/a |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Altholz AI-AIII (Abrufsammlung) | 603 | 590 | 689 | **360** |
| 2 | Altholz AI-AIII (Bringsystem) | 2.232 | 2.353 | 2.236 | **2.500** |
| 3 | **insgesamt** | **2.834** | **2.943** | **2.925** | **2.860** |